

Allgemeine Bedingungen der WWZ Energie AG («WWZ») zum Betrieb und Support der Ladelösung readyhome L («ABSB»)

Präambel

Die vorliegenden ABSB begründen und regeln ein Vertragsverhältnis zwischen Eigentümern einer Liegenschaft («Standorteigentümer») und WWZ (WWZ und der Standorteigentümer nachfolgend je eine «Partei», zusammen die «Parteien»). Dieses Vertragsverhältnis entsteht, sofern und sobald der Standorteigentümer direkt von WWZ oder indirekt über einen Vertriebspartner eine Basisinstallation erworben und an seinem Standort (der «Standort») von einem Elektroinstallateur hat installieren lassen, und WWZ im Auftrag des Standorteigentümers dessen Basisinstallation und die am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen (von ihm, der WWZ oder eines Nutzers (Miteigentümer oder Mieter)) als ganzheitliche Ladelösung betreiben und den Support erbringen soll.

1. Gegenstand

- 1.1 Diese ABSB regeln die Rechte und Pflichten des Standorteigentümers und der WWZ hinsichtlich Betrieb und Support der Basisinstallation des Standorteigentümers sowie der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen als ganzheitliche Ladelösung.
- 1.2 Die Überlassung intelligenter Ladestationen von Nutzern («Nutzer») zum Betrieb und Support sowie zur Einbindung in die ganzheitliche Ladelösung von WWZ am Standort, die Nutzung dieser Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen durch einzelne Nutzer und die Abrechnung der Ladevorgänge ist nicht Gegenstand dieser ABSB, sondern wird in separaten Allgemeinen Betriebs- und Nutzungsbedingungen («ABNB E-MOB readyhome») zwischen WWZ und dem jeweiligen Nutzer geregelt.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 Die «Basisinstallation» umfasst sämtliche elektrischen, kommunikations-, mess- und steuerungstechnischen, Installationen, welche auf dem Grundstück des Standorteigentümers zum Zwecke der elektrischen und kommunikationstechnischen Erschliessung der Parkfelder, des intelligenten Lastmanagements sowie der Messung und Überwachung des Hausanschlusses verbaut sind bzw. werden. Die Basisinstallation besteht aus den folgenden Komponenten:
 - Kabel und Unterverteilungen zur elektrischen Erschliessung der Parkfelder
 - Messung Hausanschluss (parametriertes Strommessgerät) zur Überwachung des Hausanschlusses mit Stromwandler
 - Kommunikationsanbindung (PLC-Router, WLAN Access Points, proprietäre Funkverbindungen, Antennen, Geräte zur Internet-Anbindung (z.B. Festnetz oder Mobilfunk via 4G oder höher); «Kommunikationsanbindung»)
 - Physische Lastmanagementkomponenten (sofern eingebaut)
- 2.2 Eine «intelligente Ladestation» im Sinne der vorliegenden ABSB umfasst eine kommunikationsfähige Ladesteckdose mit Software-Anbindung, eigenem Smart Meter und RFID-Schnittstelle gemäss der Kompatibilitätsliste von WWZ (vgl. Anhang 1).
- 2.3 Das «Backend-System» umfasst die von WWZ eingesetzte Software, welche die Ladedaten aufnimmt und verarbeitet.
- 2.4 Das «intelligente Lastmanagementsystem» (sofern eingebaut) umfasst physische und/oder softwaretechnische Steuer- und Regeleinrichtungen, mit denen die am Standort verfügbare Energie zum Laden von Elektrofahrzeugen auf alle Ladestationen intelligent in Abhängigkeit von der verfügbaren Leistung gleichmässig verteilt wird. Ziel des intelligenten Lastmanagementsystems ist es, eine Überlast des Netzanschlusses zu verhindern.
- 2.5 Die «ganzheitliche Ladelösung» für einen bestimmten oder offenen Nutzerkreis am Standort stellt die von WWZ gegenüber dem Standorteigentümer erbrachte Dienstleistung dar und umfasst neben der Abrechnung der Ladevorgänge und dem Betrieb einer Kunden-Hotline den Betrieb und Support folgender Systemkomponenten («Systemkomponenten»):
 - Basisinstallation des Standorteigentümers
 - Am Standort eingebundene intelligente Ladestationen (des Standorteigentümers, der WWZ oder eines Dritten) gemäss Kompatibilitätsliste von WWZ (vgl. Anhang 1)

- Backend-System von WWZ zur Aufnahme der Ladedaten
- Intelligentes Lastmanagementsystem des Standorteigentümers (sofern eingebaut)

3. Weitere Bestandteile dieser ABSB

Folgender Anhang in seiner jeweils gültigen Fassung bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden ABSB:

- Anhang 1: Kompatibilitätsliste der intelligenten Ladestationen

4. Systemkompatibilität und aufschiebende Bedingung

- 4.1 Der Standorteigentümer stellt (vertraglich oder reglementarisch) sicher, dass am selben Standort während der Vertragsdauer ausschliesslich intelligente Ladestationen gemäss der Kompatibilitätsliste gemäss Anhang 1 eingesetzt, von WWZ fachgerecht parametrieren, an seine Basisinstallation angeschlossen und in die ganzheitliche Ladelösung von WWZ eingebunden werden. Ausgenommen sind Ladestationen, die am Standort bereits vor Vertragsbeginn installiert waren. Der Standorteigentümer bemüht sich, diese innert nützlicher Frist durch eine kompatible Ladestation zu ersetzen bzw. vom Ladestationseigentümer ersetzen zu lassen. Eine vertragliche Verpflichtung zur Ersetzung besteht jedoch nicht.
- 4.2 Ist nicht der Standorteigentümer, sondern der jeweilige Nutzer Eigentümer der intelligenten Ladestation(en), setzt der Betrieb und Support der in Ziff. 2.5 vorstehend genannten Systemkomponenten durch WWZ als ganzheitliche Ladelösung die rechtsgültige Zustimmung des jeweiligen Nutzers zu den ABNB E-MOB readyhome von WWZ voraus.
- 4.3 Der Standorteigentümer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der parallele Betrieb einer weiteren ganzheitlichen Ladelösung eines Drittanbieters oder einzelner, nicht in die ganzheitliche Ladelösung von WWZ eingebundener Ladestationen am Standort nach Vertragsbeginn den zuverlässigen und störungsfreien Betrieb der ganzheitlichen Ladelösung von WWZ beeinträchtigen oder verunmöglichen (vgl. Ziff. 9.1) und/oder die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort beeinträchtigen kann (z.B. Überlast des Netzanschlusses, vgl. Ziff. 9.2). Ist WWZ aufgrund dessen eine vertragsgemässe Fortführung des Betriebes der ganzheitlichen Ladelösung am Standort nicht mehr möglich, steht WWZ ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu (Ziff. 22.1).
- 4.4 Die Verpflichtung zur Erbringung der Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen durch WWZ (gem. Ziff. 9) beginnt erst, wenn am Standort mindestens eine intelligente Ladestation (Ziff. 2.2) gestützt auf die vorliegenden ABSB oder gestützt auf die rechtsgültige Zustimmung eines Nutzers (als Ladestationseigentümer) zu den ABNB E-MOB readyhome in die ganzheitliche Ladelösung von WWZ eingebunden ist.

5. Überlassung der Basisinstallation für die Betriebs- und Support-Dienstleistungen

- 5.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, WWZ während der gesamten Vertragsdauer seine Basisinstallation unentgeltlich in einem betriebsfertigen Zustand zu überlassen.
- 5.2 Der betriebsfertige Zustand setzt Folgendes voraus:
- 5.2.1 Sämtliche Komponenten der Basisinstallation funktionieren stabil.
- 5.2.2 Die Kommunikationsanbindung an das Backend-System und an ein Lastmanagement in der Cloud von WWZ funktioniert stabil. Je nach eingesetzten, intelligenten Ladestationen ist eine dedizierte Kommunikationsanbindung via Festnetzanschluss erforderlich (vgl. Anhang 1). Ansonsten ist eine Kommunikationsanbindung via Mobilfunk möglich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke gemäss aktueller Installationsanleitung (siehe wwz.ch) sichergestellt ist.
- 5.3 Befindet sich die Basisinstallation nicht in betriebsfertigem Zustand, ist WWZ jederzeit berechtigt, diese auf Kosten des Standorteigentümers instand setzen zu lassen. Die Instandsetzung beinhaltet auch den Ersatz defekter Komponenten (nach Ablauf der Garantiezeit) und den Einbau eines Festnetzanschlusses, sofern sich die bestehende mobile Kommunikationsanbindung (z.B. 4G) als nicht genügend stabil erweist (vgl. Ziff. 5.2.2). Die Verrechnung dafür erfolgt nach effektivem Aufwand zulasten des Standorteigentümers.
- 5.4 Ist ein Festnetzanschluss nötig—entweder weil dieser gemäss Kompatibilitätsanforderungen (vgl. Anhang 1) zwingend ist oder weil sich die mobile Kommunikationsverbindung als zu wenig stabil erweist (vgl. 5.3)—gehen dessen Kosten zu Lasten des Standorteigentümers.

- 5.5 Ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung der Basisinstallation erforderlich, um zusätzliche, intelligente Ladestationen in die ganzheitliche Ladelösung von WWZ einbinden zu können, entscheidet der Standorteigentümer über die Erweiterung und veranlasst diese auf eigene Kosten.

6. Überlassung eigener, intelligenter Ladestationen

- 6.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, WWZ während der gesamten Vertragsdauer allfällige eigene, intelligente Ladestationen am Standort unentgeltlich zum Betrieb zu überlassen.
- 6.2 Der Standorteigentümer sichert WWZ zu, dass seine intelligenten Ladestationen am Standort auf seine Kosten ausschliesslich durch qualifizierte Fachpersonen installiert und an die Basisinstallation angeschlossen werden.

7. Zutritt und Zugang

Der Standorteigentümer stellt (vertraglich oder reglementarisch) sicher, dass WWZ und ihre Beauftragten für die Erbringung der in diesen ABSB vereinbarten Leistungen jederzeit Zutritt zum Standort und Zugang zu allen für den Betrieb und Unterhalt der ganzheitlichen Ladelösung erforderlichen Systemkomponenten (Ziff. 2.5) haben.

8. Anschlussleistung

- 8.1 Der Standorteigentümer nimmt zur Kenntnis, dass WWZ für den Betrieb der ganzheitlichen Ladelösung die effektiv am Standort zur Verfügung stehende Anschlussleistung nutzt.
- 8.2 Reicht die vorhandene Anschlussleistung am Standort für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb und insbesondere für das ausreichende Laden von Elektrofahrzeugen (z.B. über Nacht) nicht oder nicht mehr aus, teilt WWZ dies dem Standorteigentümer mit.
- 8.3 Ist eine Erhöhung der Anschlussleistung für einen zuverlässigen, störungsfreien Betrieb der ganzheitlichen Ladelösung erforderlich, zeigt WWZ dies dem Standorteigentümer an. Dieser veranlasst eine allfällige Leistungserhöhung auf seine Kosten.

9. Betrieb, Unterhalt und Support der ganzheitlichen Ladelösung

- 9.1 WWZ ist verpflichtet, während der Vertragsdauer die ihr überlassenen Systemkomponenten als ganzheitliche Ladelösung zu betreiben, zu unterhalten und den Support dafür zu erbringen.

WWZ erbringt folgende Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen am Standort, wobei sie dazu auch Beauftragte einsetzen darf:

- Software-technische Einbindung der Basisinstallation und der am Standort auf Kosten des jeweiligen Ladestationseigentümers fachgerecht angeschlossenen intelligenten Ladestationen in das Backend-System von WWZ;
 - Betrieb und Unterhalt der Basisinstallation;
 - Betrieb und Unterhalt der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen, einschliesslich Vornahme von Firmware-Updates;
 - Betrieb und Unterhalt des Backend-Systems von WWZ;
 - Betrieb und Unterhalt des intelligenten Lastmanagementsystems;
 - Zurverfügungstellung von Ladeschlüsseln oder einer alternativen Authentifizierungsmethode für alle Nutzer;
 - Messung des Ladestrombezugs von Nutzern mit geeigneten Zählern pro eingebundene intelligente Ladestation;
 - Periodische Vornahme verbrauchsabhängiger Abrechnungen der Ladevorgänge gegenüber allen Nutzern;
 - Betrieb einer Support-Hotline für den Standorteigentümer und alle Nutzer, die jeden Tag von 0–24 Uhr besetzt ist. Die Telefonnummer findet der Nutzer auf der Ladestation;
 - Vornahme von Ferndiagnosen und Fernlösungen nach Kontaktierung der Support-Hotline durch den Standorteigentümer, einen Ladestationseigentümer oder einen Nutzer;
 - Aufgebot, Koordination und Durchführung von erforderlichen vor Ort Support-Einsätzen durch eine Fachperson.
- 9.2 WWZ ist verpflichtet, die Systemkomponenten der ganzheitlichen Ladelösung so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge von Nutzern zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort zu keiner Zeit beeinträchtigt wird. Insbesondere stellt WWZ sicher, dass am Standort keine Überlast des Netzanschlusses auftritt.

- 9.3 Ist am Standort ein intelligentes Lastmanagementsystem eingebaut, ist WWZ berechtigt, die Ladeleistung der eingebundenen intelligenten Ladestationen dynamisch zu reduzieren, um die elektrische Versorgung der restlichen Teile der Liegenschaft(en) jederzeit sicherzustellen.
- 9.4 Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein vor Ort Support-Einsatz erfolgen durch WWZ und ihre Beauftragten auf «best effort» Basis. WWZ sichert dem Standorteigentümer keine absolut garantierten Lösungszeiten zu, ist aber bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung am gleichen oder am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.
- 9.5 WWZ ist berechtigt, dem Standorteigentümer die Kosten für einen vor Ort Support-Einsatz im Rahmen der Instandsetzung (Ziff. 5.3 vorstehend) zu verrechnen, wenn der Einsatz dadurch begründet ist, dass sich die Basisinstallation nicht in einem betriebsfertigen Zustand gemäss Ziff. 5.2 vorstehend befunden hat.
- 9.6 Der Standorteigentümer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass temporäre Ausfälle oder Leistungsreduktionen der ganzheitlichen Ladelösung auftreten können, auch wenn sich seine Basisinstallation in betriebsfertigem Zustand gemäss Ziff. 5.2 befindet. Temporäre Ausfälle oder Leistungsreduktionen können insbesondere auftreten, wenn die Kommunikationsanbindung seiner Basisinstallation über mobile Datennetze (z.B. 4G oder höher) erfolgt, welche keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten.
- 9.7 WWZ ist jederzeit berechtigt, die Methode der Authentifizierung der Nutzer an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

10. Stromlieferung

- 10.1 WWZ ist verpflichtet, den benötigten Ladestrom auf eigene Kosten zu beschaffen und die Nutzer der am Standort eingebundenen, intelligenten Ladestationen mit Ladestrom zu beliefern.
- 10.2 Soweit gesetzlich möglich wählt WWZ den Stromlieferanten für den Ladestrom. Falls WWZ selbst Stromlieferantin ist, stammt der Ladestrom für die Nutzer aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.
- 10.3 Von der Strombelieferung durch WWZ ausgenommen sind Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), wenn der Standorteigentümer die Einbindung der intelligenten Ladestationen in den ZEV wünscht. Liefert der Standorteigentümer den Strom über seinen ZEV, bestimmt er die ökologische Qualität des Ladestroms.

11. Eigenverbrauchslösungen

- 11.1 Der Standorteigentümer ist berechtigt, die ganzheitliche Ladelösung von WWZ in eine Eigenverbrauchslösung (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) oder Praxismodell des Verteilnetzbetreibers) einzubinden.
- 11.2 Will der Standorteigentümer die Ladelösung in ein übergeordnetes, intelligentes Last- oder Energiemanagementsystem gemäss 11.1 einbinden, hat er WWZ die entsprechenden Schnittstellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und WWZ ihre Aufwände für die Einbindung der Ladelösung in die Eigenverbrauchslösung separat zu vergüten.
- 11.3 Bindet der Standorteigentümer die ganzheitliche Ladelösung der WWZ in einen ZEV ein, wird er für die Belieferung der am Standort eingebundenen intelligenten Ladestationen mit Ladestrom verantwortlich. Der Standorteigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, eine Messung einzurichten, die alle Systemkomponenten der ganzheitlichen Ladelösung umfasst.

12. Informations- und Meldepflichten

- 12.1 Der Standorteigentümer teilt WWZ einen Eigentümerwechsel am Standort im Hinblick auf die vereinbarte Weiterübergangspflicht auf einen Rechtsnachfolger (Ziff. 23) so früh wie möglich schriftlich mit.
- 12.2 Der Standorteigentümer teilt WWZ alle Änderungen der Kontaktangaben der Verwaltung und/oder Hauswartung am Standort sowie Änderungen seiner Kontaktangaben mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit.
- 12.3 Der Standorteigentümer meldet WWZ ihm bekannt gewordene Mängel oder Störungen an der Basisinstallation und an seinen eigenen, intelligenten Ladestationen unverzüglich. Unterlässt der Standorteigentümer diese Meldung, so haftet er für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.
- 12.4 Der Standorteigentümer informiert WWZ über geplante Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort, welche eine vollständige oder teilweise Deinstallation und Neuinstallation von Systemkomponenten der ganzheitlichen Ladelösung erforderlich machen, mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich.

12.5 WWZ zeigt dem Standorteigentümer Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

13. Änderungen und Deinstallation von Systemkomponenten

- 13.1 Der Standorteigentümer ist verpflichtet, alle Systemkomponenten (Ziff. 2.5) der ganzheitlichen Ladelösung während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und ihre Funktionstüchtigkeit aufrecht zu erhalten.
- 13.2 Der Standorteigentümer duldet Unterbrüche der Ladeleistung, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.
- 13.3 Der Standorteigentümer ist nicht befugt, Änderungen oder Manipulationen an seiner Basisinstallation oder an eigenen, intelligenten Ladestationen am Standort ohne vorgängige Absprache mit WWZ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Standorteigentümer für jegliche Schäden, die WWZ daraus entstehen.
- 13.4 Müssen Systemkomponenten (Ziff. 2.5) der ganzheitlichen Ladelösung während der Vertragsdauer aufgrund von Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort ganz oder teilweise deinstalliert und neu installiert werden, trägt der Standorteigentümer dafür die Kosten. Entstehen WWZ daraus ausserordentliche Betriebsaufwände, sind ihr diese vom Standorteigentümer zu vergüten. Ein entgangener Gewinn ist WWZ vom Standorteigentümer nicht zu ersetzen.

14. Dienstleistungsentschädigung von WWZ

- 14.1 Vorbehältlich der abweichenden Regelungen (Ziff. 5.3, 5.4, 6.2, 8.3, 9.5, 11.2 und 13.4) entrichtet der Standorteigentümer WWZ keine Entschädigung für deren erbrachte Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen gemäss diesen ABSB. Er überlässt WWZ jedoch seine Basisinstallation und seine allfälligen, eigenen intelligenten Ladestationen am Standort unentgeltlich zum Betrieb.
- 14.2 WWZ ist berechtigt, direkt gegenüber den Nutzern der in die ganzheitliche Ladelösung eingebundenen, intelligenten Ladestationen den bezogenen Ladestrom sowie eine Dienstleistungsentschädigung gemäss ihren Preismodellen zu verrechnen und zu vereinnahmen. WWZ regelt die Abrechnung der Ladevorgänge gegenüber den Nutzern in den ABNB E-MOB readyhome. Zusätzlich verrechnet WWZ einen Preis für jeden ausgestellten Ladeschlüssel.

15. Werberecht

- 15.1 WWZ hat gegenüber dem Standorteigentümer und den Nutzern ein Werberecht für ihre Produkte.

16. Datenschutz

- 16.1 Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich WWZ an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von WWZ ist auf ihrer Homepage (wwz.ch) einsehbar.
- 16.2 WWZ erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit diesen ABSB Personendaten wie dies zur Nutzung der Ladestationen für das Laden von Elektrofahrzeugen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung notwendig ist. WWZ ist berechtigt, die erhobenen Personendaten in ihre technischen Systeme aufzunehmen. Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen unter www.wwz.ch/datenschutz verwiesen.
- 16.3 Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt in dem Umfang, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Leistungsabwicklung erforderlich ist.
- 16.4 WWZ ist im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen berechtigt, Dritte zur Datenverarbeitung vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen beizuziehen. Dritte erhalten nur das Recht, die Daten zum Zweck der Datenbearbeitung für WWZ zu bearbeiten. Die betreffenden Dienstleister werden verpflichtet, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie WWZ.
- 16.5 Der Standorteigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verarbeitung der Ladedaten im Backend-System der WWZ vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen in einer Cloud mit Server-Standorten auch im Ausland erfolgen kann.

16.6 Die Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt sobald sie für den Zweck, für welchen sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Rechnungslegung, können wir dazu verpflichten, personenbezogene Daten länger aufzubewahren. Einzelheiten finden sich unter www.wwz.ch/datenschutz.

17. Sorgfalt

17.1 WWZ verpflichtet sich, ihre Dienstleistung mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen.

18. Versicherung

18.1 Die Versicherung der Basisinstallation ist Sache des Standorteigentümers.

18.2 Die Versicherung der am Standort angeschlossenen, intelligenten Ladestationen ist Sache des jeweiligen Ladestations-eigentümers.

19. Haftung

19.1 WWZ haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für fahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich des entgangenen Gewinns) wird die Haftung von beiden Parteien soweit gesetzlich möglich vollumfänglich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 12.3, 13.1 und 23.2.

19.2 Ausgeschlossen ist sodann die Haftung von beiden Parteien für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten. Dauert ein Zustand höherer Gewalt, der die Leistungserbringung verhindert, mehr als sechs Monate an, sind die beiden Parteien vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften berechtigt, ohne weiteres zurückzutreten.

20. Beginn, Dauer und ordentliche Kündigung

20.1 Das durch diese ABSB begründete Vertragsverhältnis tritt mit dem fachgerechten Anschluss von mindestens einer intelligenten Ladestation an die Basisinstallation des Standorteigentümers in Kraft (vgl. Ziff. 4.4).

20.2 Ab Inkrafttreten hat das durch diese ABSB begründete Vertragsverhältnis eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Wird das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt, verlängert es sich automatisch um weitere 12 Monate. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

20.3 Eine Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder Gleichwertigem zu erfolgen.

21. Ausserordentliche Kündigung

21.1 WWZ hat das Recht, das durch diese ABSB begründete Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Nichterneuerung oder Entzug von für den Betrieb der ganzheitlichen Ladelösung zwingend notwendigen, behördlichen Bewilligungen;
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der ganzheitlichen Ladelösung verunmöglichen (z.B. technische Gründe wie zu geringe Anschlussleistung am Standort oder mit der ganzheitlichen Ladelösung von WWZ nicht kompatibler, paralleler Betrieb einer weiteren ganzheitlichen Ladelösung eines Drittanbieters, die zu grösseren Betriebsunterbrüchen oder -störungen führen);
- Beschädigung von Systemkomponenten der ganzheitlichen Ladelösung, die einen ordentlichen Betrieb verunmöglichen.

21.2 Der Standorteigentümer hat das Recht, das durch diese ABSB begründete Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, welche die Vertragsfortsetzung für ihn unzumutbar machen, per sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Nichterbringung von Betriebs- und Support-Dienstleistungen durch WWZ, wodurch ein Laden von Elektrofahrzeugen am Standort über eine längere Zeit verunmöglicht wird.

22. Folgen der Vertragsbeendigung

- 22.1 Mit Beendigung des durch diese ABSB begründete Vertragsverhältnisses erlöschen sämtliche Betriebs- und Support-Verpflichtungen von WWZ.
- 22.2 WWZ übergibt die ihr zum Betrieb überlassenen Systemkomponenten der Ladelösung readyhome L im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zustand an den Standorteigentümer resp. die Ladestationseigentümer zurück (inklusive Passwörter).
- 22.3 WWZ erstellt eine Schlussrechnung an alle Nutzer.

23. Rechtsnachfolge

- 23.1 Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, das Vertragsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dabei sind alle Rechte und Pflichten mit der Pflicht zur Weiterübertragung auf diesen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 23.2 Jede Partei haftet der anderen bei einer Verletzung der Überbindungspflicht für den dadurch entstandenen Schaden wie wenn der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre (positives Vertragsinteresse).

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser ABSB nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird der übrige Teil der ABSB davon nicht berührt. Im Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in diesen ABSB eine Lücke offenbar wird.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 25.1 Auf die vorliegenden ABSB findet ausschliesslich materielles, schweizerisches Recht Anwendung.
- 25.2 Gerichtsstand ist Zug.

Diese ABSB geben die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäusserungen zwischen den Parteien.

Anhang 1: Kompatibilitätsanforderungen

Folgende Ladestationstypen sind mit der Ladelösung von WWZ kompatibel (mit bzw. ohne erforderlichen Festnetzanschluss):

Hersteller	Modell	Festnetzanschluss	Kompatibel mit folgenden Ladestationen am gleichen Standort
Webasto	Webasto Live	Nicht zwingend erforderlich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke gemäss aktueller Installationsanleitung (siehe wwz.ch) sichergestellt ist (siehe Ziff. 5.2.2).	Webasto Live
Zaptec	Zaptec Pro	Nicht zwingend erforderlich, sofern eine ausreichende Empfangsstärke gemäss aktueller Installationsanleitung (siehe wwz.ch) sichergestellt ist (siehe Ziff. 5.2.2).	Zaptec Pro

Stand: 5. April 2022